

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Dezember 2015

Nummer 23

INHALT

Tag		Seite
15. 12. 2015	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes 71080	412
17. 12. 2015	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016 — HG 2016 —) 64000 (neu)	413
17. 12. 2015	Haushaltsbegleitgesetz 2016 61330 08, 61330 11, 29100, 20441 06, 64000, 82300, 27100, 27100, 20444	423
17. 12. 2015	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden 20120	426

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Vom 15. Dezember 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 13 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 14 angefügt:

„14. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person bei der Kontrolle des Einlasses in eine Diskothek oder beim Aufenthalt in einer Diskothek eine Person wegen der ethnischen Herkunft oder der Religion benachteiligt.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nrn. 10 und 14“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2016
(Haushaltsgesetz 2016 — HG 2016 —)

Vom 17. Dezember 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Gesamtplan — **Anlage 1** —) wird in Einnahme und Ausgabe auf 28 690 706 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2016 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf 1 521 671 000 Euro.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2016 Kredite vom Kreditmarkt zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe von 480 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ferner ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 83 700 000 Euro zur Tilgung von Geldmarktkrediten aus der Krankenhaus- und Städtebaufinanzierung über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) finanzieren zu lassen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 032 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Programm INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2017 bis zur Höhe von 19 594 000 Euro,

6. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Programm INTERREG V für Haushaltsjahre bis einschließlich 2023 bis zur Höhe von 46 816 000 Euro,

7. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 540 000 000 Euro zu übernehmen. ²In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. ³Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2016 (Allgemeine Bestimmungen 2016) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteneinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1

Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie im Kapitel 03 14 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 18 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2015 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2015,
2. für die im Haushaltsjahr 2015 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23, 06 31, 06 32 und 06 34 bis 06 38 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

§ 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeiträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln —:
 - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
 - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
 - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
 - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
 - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 — aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr —;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
5. Zahlungen aus dem öffentlichen Bereich sowie von öffentlichen Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Hochbaumaßnahmen im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 geleistet werden;
6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 503), wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2016 auf 420 Prozent festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereise gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.

§ 13

Abweichend von der Finanzierungsregelung des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch

Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), und ergänzend zu den Regelungen des § 11 NBodSchG können die unteren Bodenschutzbehörden zur Beschleunigung und Intensivierung der Aufgabenerledigung zu den Sachkosten für die Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz Zuwendungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten erhalten.

§ 14

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), ist für das Haushaltsjahr 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „50 000 000“ durch die Zahl „32 000 000“ ersetzt wird.

§ 15

Abweichend von § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79) kann ein Betrag von bis zu 15 000 000 Euro der dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1734), zustehenden Finanzmittel für die Erhaltung der Landesstraßen verwendet werden.

§ 16

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2017 weiter.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesamt-

A. Haushalts-

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0	1	2	3			
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	68	—	—	68	40 450	
02	Staatskanzlei	—	1 195	985	—	2 180	30 906	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	63 981	21 901	1 082	86 964	1 254 668	
04	Finanzministerium	—	68 940	186 705	4	255 649	654 196	
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	20 346	1 273 194	207 254	1 500 794	112 956	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	23 428	202 716	180 678	406 822	66 678	
07	Kultusministerium	—	9 811	2 525	18 543	30 879	4 486 776	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	13 349	97 108	34 571	145 028	206 956	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 350	37 271	18 699	33 727	95 047	115 917	
11	Justizministerium	—	446 155	2 691	—	448 846	734 177	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	22 299 200	637 572	1 790 181	753 472	25 480 425	3 665 224	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	13 216	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	93 000	49 185	7 867	80 012	230 064	73 511	
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	66	—	—	66	2 433	
20	Hochbauten	—	200	—	7 673	7 873	—	
	Summe 2016	22 397 550	1 371 568	3 604 572	1 317 016	28 690 706	11 458 217	
	Summe 2015	21 819 950	1 391 825	4 214 563	1 756 129	29 182 467	11 276 498	
	2016 mehr (+)/weniger (—)	+ 577 600	—20 257	—609 991	—439 113	—491 761	+ 181 719	

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2016

Ausgaben						2016 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
4 789	8 664	—	772	—	54 675	—54 607	525
9 577	5 258	—	3 919	3 057	52 717	—50 537	3 119
812 308	392 397	—	94 658	48 937	2 602 968	—2 516 004	65 910
202 731	2 148	—	7 588	27 793	894 456	—638 807	—
44 856	3 999 901	—	443 293	—1 719	4 599 287	—3 098 493	229 459
18 894	2 760 032	—	233 656	—8 444	3 070 816	—2 663 994	788 787
44 681	1 063 158	—	53 351	—13 730	5 634 236	—5 603 357	29 784
100 851	53 985	73 500	133 127	7 295	575 714	—430 686	107 300
37 030	148 915	3 119	62 025	11 355	378 361	—283 314	81 432
417 132	23 636	2 500	13 084	46 917	1 237 446	—788 600	5 998
49	—	—	—	—	202	—202	—
1 599 681	3 948 230	—	35 280	—218 335	9 030 080	+16 450 345	20 700
1 391	6	—	—	196	14 809	—14 808	—
46 035	159 723	31 118	87 214	16 921	414 522	—184 458	103 407
473	—	—	15	52	2 973	—2 907	—
31 428	78	95 938	—	—	127 444	—119 571	85 250
3 371 906	12 566 131	206 175	1 167 982	—79 705	28 690 706	—	1 521 671
3 346 846	12 882 985	195 121	1 551 511	—70 494	29 182 467	—	1 471 654
+ 25 060	—316 854	+ 11 054	—383 529	—9 211	—491 761	—	+ 50 017

B. Finanzierungsübersicht2016
in Mio. EUR**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2016	28 690,7	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	6,0	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	28 684,6
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2016	28 690,7	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	480,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	137,8	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	28 072,9
3. Finanzierungssaldo		<u><u>— 611,7</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		7 369,6
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>6 889,6</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2016)		<u>— 480,0</u>
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u><u>— 479,9</u></u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	137,8	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	6,0	— 131,8
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>— 611,7</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan**2016**
in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 369,6
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0
	<u>Summe I</u> 7 369,6
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 889,6
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,2
	<u>Summe II</u> 6 889,4
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	480,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	-0,2
	<u>Summe III (Summe I ./ Summe II)</u> 479,8

**Allgemeine Bestimmungen
zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2016
(Allgemeine Bestimmungen 2016)****1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise**

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. ⁶In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung „kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ“.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
 - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
 - b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218) ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleiben-

den Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt.
²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt.
³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen.
²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.
²Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393), sowie bei Elternzeit – im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG – gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann.
⁴Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung – Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht – einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg.
²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen.
³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden.
⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen.
⁵Die Einsparauflage gilt nicht für

Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.
²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt.
³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen.
⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg.
⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen.
²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist.
²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird.
³In Fällen, in denen die Schülerzahl so

weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gilt Folgendes: ²Für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gelten die Planstelle und das Beschäftigungsvolumen mit einem Anteil von 50 Prozent als besetzt. ³Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstelle sowie des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ⁴Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. ⁵Die Mehrausgaben nach Satz 4 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer ErsatzEinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. ⁶Satz 5 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. ⁷Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt (Aufteilung in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase), so sind während der Arbeits- und der Freistellungsphase 50 Prozent der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. ⁸Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. ⁹Bei Teilzeitkräften ist der Prozentsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ¹⁰Eine Wiederbesetzung während der Freistellungsphase ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. ¹¹Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 7 aufgehoben. ¹²Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ¹³Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen ein-

schließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ¹⁴Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. ¹⁵Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ¹⁶Satz 12 gilt entsprechend.

(2) ¹Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 Prozent als besetzt. ²Der verbleibende Anteil von 30 Prozent steht für ErsatzEinstellungen zur Verfügung. ³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. ⁴Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 Prozent der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁵Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 Prozent während der Arbeitsphase gesperrt. ⁶Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 Prozent für ErsatzEinstellungen zur Verfügung steht. ⁷Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁸Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 Prozent. ⁹Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Prozentsatz entsprechend. ¹⁰Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. ¹¹Diese Mittel sind übertragbar. ¹²Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

Haushaltsbegleitgesetz 2016

Vom 17. Dezember 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „Asylbewerber.“ durch die Worte „Flüchtlingen und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vohundertersatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 345 000 000 Euro im Jahr 2016 zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „50,9“ durch die Zahl „51,3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „49,1“ durch die Zahl „48,7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahl „65,9“ durch die Zahl „66,5“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „22,6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „65,9“ durch die Zahl „66,5“ und die Zahl „11,1“ durch die Zahl „10,9“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
4. Die Überschrift des § 14 a erhält folgende Fassung:

„Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung von Kommunen“.
5. Nach § 14 a wird der folgende neue § 14 b eingefügt:

„§ 14 b
Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung von Kommunen

Das für Inneres zuständige Ministerium kann besonders finanzschwachen und mit Liquiditätskrediten stark belasteten Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, Samtgemeinden und Landkreisen Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung aus den Mitteln des Sondervermögens nach § 14 c entsprechend den zu § 13 Abs. 1 angewandten Grundsätzen bewilligen.“
6. Die bisherigen §§ 14 b bis 14 e werden §§ 14 c bis 14 f.

7. Der neue § 14 c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das zum 1. Januar 2012 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen 'Entschuldungsfonds' dient der Finanzierung der Zins- und Tilgungshilfen nach den §§ 14 a und 14 b.“
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 14 c“ durch die Verweisung „§ 14 d“ ersetzt.
8. Der neue § 14 e wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das Sondervermögen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2041 aufgelöst.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Bei Auflösung des Sondervermögens wird dessen Restbestand“ werden durch die Worte „Sein Restbestand wird“ ersetzt.
9. Im neuen § 14 f wird nach der Verweisung „§ 14 a“ die Angabe „oder § 14 b“ eingefügt.
10. In § 21 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 b“ durch die Angabe „§ 14 c“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 werden die Zahl „50,49“ durch die Zahl „50,25“ und die Zahl „54,96“ durch die Zahl „55,09“ ersetzt und am Ende ein Komma angefügt.
2. Es wird die folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. ab dem Haushaltsjahr 2017 für kreisfreie Städte 51,39 Euro und für Landkreise 56,34 Euro“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011

In § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 vom 6. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 458) wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 wird das Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter in der Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“

Das Gesetz über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“ vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „soweit diese nicht vom Land an Dritte abgetreten werden,“ gestrichen.
2. Dem § 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Das Finanzministerium kann von Satz 2 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abweichen.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird die Zahl „143,7“ durch die Zahl „120,9“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)“ durch die Angabe „Asylgesetzes (AsylG)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 4 werden die Verweisung „§ 23 AufenthG“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - ddd) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. aufgrund einer Anordnung nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen worden sind,“.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „AsylVfG“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend für Gemeindeverbände, in deren Gebiet sich eine Gemeinde im Sinne des Satzes 3 befindet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „AsylVfG“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „AsylVfG“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 23 AufenthG“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sowjetunion“ ein Komma und die Worte „mit Ausnahme der baltischen Staaten,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmeinrichtungen“ durch das Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ ersetzt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in Nummer 2 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5“ ersetzt und nach dem Wort „Pauschale“ die Worte „in Höhe von 4 826 Euro je Person“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Höhe der Pauschale beträgt
 1. im Jahr 2016 9 500 Euro je Person und
 2. ab dem Jahr 2017 10 000 Euro je Person, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein höherer Betrag ergibt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 4 werden die Worte „zur Jahresmitte“ durch die Worte „während des ersten Quartals des Jahres“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Übersteigt der Mittelwert der durchschnittlich je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger festgestellten Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger des vorvergangenen Jahres zuzüglich eines pauschalierten Kostenanteils (Satz 3) in einem Zahlungsjahr den Betrag von 10 000 Euro, so wird abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in dem Zahlungsjahr dieser Betrag als Pauschale je Person gezahlt. ²Der Mittelwert nach Satz 1 ergibt sich aus den in der Asylbewerberleistungsstatistik am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres festgestellten Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger geteilt durch den Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für alle kommunalen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ³Der pauschalierte Kostenanteil nach Satz 1 beträgt 1 500 Euro. ⁴Er ändert sich entsprechend den durchschnittlichen tariflichen Anpassungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 nach der Anlage C und dem Anhang C des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber geltenden Fassung; Änderungen vor dem 1. Januar 2017 bleiben unberücksichtigt. ⁵Für die Zahlung der jährlichen Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 ist der pauschalierte Kostenanteil maßgeblich, der sich am 1. August des Vorjahres ergibt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 5 wird die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
4. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a

Vorauszahlungen

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 4 können in dem der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahr Vorauszahlungen nach Maßgabe des Haushalts geleistet werden. ²Die Vorauszahlungen werden mit den nach § 4 Abs. 1 Satz 4 zu leistenden Zahlungen verrechnet.“

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung zur Anpassung
der Kostenabgeltungspauschale
nach dem Aufnahmegesetz

Die Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz vom 22. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 12) wird aufgehoben.

Artikel 9

Abweichungen von trennungsgeldrechtlichen Vorschriften
bei Unterstützungsmaßnahmen
zur Bewältigung der steigenden Zahl
von Flüchtlingen

Ändert sich der Dienstort einer Beamtin oder eines Beamten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Unterstützungsmaßnahme zur Bewältigung der steigenden Zahl von Flüchtlingen, so wird ab dem Zeitpunkt, zu dem der Wechsel des Dienstortes wirksam wird, Trennungsgeld abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) in der in § 120 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes genannten Fassung auch gewährt, wenn die Wohnung der Beamtin oder des Beamten im neuen Dienstort oder im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt; § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 TGV sind nicht anzuwenden.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten der Finanzbehörden**

Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 1. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 341) wird wie folgt berichtigt:

Die Worte „oder durch Überweisung von Schecks“ werden durch die Worte „oder durch Übersendung von Schecks“ ersetzt.

Hannover, den 17. Dezember 2015

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage

H ü d e p o h l

Ministerialdirigent

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2015 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten